

Industrielle Raumakustik

Ausgangslage

Seit 1989 setzt sich die Suva dafür ein, dass in Arbeitsräumen raumakustische Massnahmen realisiert werden (z.B. eine kostengünstige Akustikdecke). Damit lassen sich häufig erhebliche Senkungen der Schalldruckpegel an Arbeitsplätzen realisieren. In der Publikation Nr. 66008 der Suva, Ausgabe 2010 (www.suva.ch/66008.d) sind viele Hinweise zu diesem Thema zusammengestellt.

In der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (Stand am 1. Oktober 2015) findet man im 2. Abschnitt (Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen) folgendes:

Art. 22: Lärm und Vibrationen

¹ Lärm und Vibrationen sind zu vermeiden oder zu bekämpfen.

² Zum Schutz der Arbeitnehmer sind insbesondere folgende Vorkehren zu treffen:

- a. bauliche Massnahmen;
- b. Massnahmen an Betriebseinrichtungen;
- c. Isolation oder örtliche Abtrennung der Lärmquelle;
- d. Massnahmen der Arbeitsorganisation.

In der Wegleitung zur Verordnung 3 wurde dieser Artikel erstmals 1995 konkretisiert und im Jahre 2006 den neusten Erkenntnissen angepasst. Eines der zentralen Themen ist auch hier die Raumakustik. Es muss darauf hingewiesen werden, dass für die rechtliche Durchsetzung von raumakustischen Massnahmen das Arbeitsgesetz zur Anwendung gelangt (Vollzug durch die kantonalen Behörden unter Aufsicht des SECO). Den vollständigen Text der Verordnung 3 und der entsprechenden Wegleitung finden Sie unter: www.seco.admin.ch

Was ist neu?

Seit Mitte 2006 **müssen** raumakustische Massnahmen in Arbeitsräumen realisiert werden. In der Wegleitung findet man unter Ziff. 1.3.1.3, Seite 322-3, die nachstehenden Forderungen:

1.3.1.3 Raumakustische Richtwerte für industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze

Räume, in denen ständige Arbeitsplätze *) vorhanden sind, müssen die Bedingungen einer der drei folgenden Richtwertvarianten erfüllen:

- Schallabsorptionskoeffizient $\bar{\alpha}_s \geq 0,25$ **)
- Nachhallzeit T (in Funktion des Raumvolumens, siehe Abbildung 322.1)
- Schalldruckpegelabnahme pro Distanzverdoppelung $DL2 \geq 4$ dB

Weitere Angaben zu den drei Richtwertvarianten können dem Anhang entnommen werden.

*) Während mehr als 2½ Tagen pro Woche durch eine oder mehrere Personen besetzt

***) Unter www.suva.ch/akustik (Tools und Tests, ganz unten) finden Sie eine Excel-Tabelle als Berechnungshilfe für $\bar{\alpha}_s$

Zukünftige Planung und Konsequenzen

Bei geplanten Bauvorhaben muss also nicht mehr darüber diskutiert werden, ob in einem Arbeitsraum eine Akustikdecke eingebaut werden soll oder nicht, sondern nur noch darüber, welche Decke zur Ausführung kommen soll.

Der Akustiker muss als Konsequenz bei seiner Arbeit Architekten, Bauingenieure, aber auch Bauherren und deren Vertreter auf diese veränderten Vorschriften hinweisen. Die kantonalen Behörden erteilen bei Nichteinhaltung der vorgestellten Richtwerte meistens keine definitive Betriebsbewilligung und verlangen zusätzliche Massnahmen, die dann meistens deutlich teurer sind.